



Tary

382.22

Hely

Neue Einschränkung der Heizung und Beleuchtung

Idő

1811

Forrás:

Személy

Helyszám

(Heily)

(Idö)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Heute Einführung der neuen Beleuchtung.

இவ்வாறு, உ. இராமச்சந்திரன்

Die Nationalbank mehr, bei der Regierungskommission für Eisenvergebung unter Gold 2000/1918 folgende Verordnungen über das Gehen mit Eisenmaterial herausgegeben:

Der Stand der Bearbeitung des zugehörigen Manuskripts 3. 4956/1917 M. E. (publiziert in der Nummer 296 vom 28. Dezember 1917 des Rubriketti Süßung) ordnete ich folgendes an:

[illegible]

§ 2. Offene Pestanstaltale (Gehegenen) sind
für mit den oben beschriebenen Pestan- und Ploggenzählungsbü-
chern mangelnd nur 6 Wite nicht geoffnet und nachmittags über
4 Wite, an Comptoren über 7 Wite abends nicht offengehalten.

werden. Offene Geschwüre, in denen Lebens- und Schmerzmittel
anzufinden sind, Seignervarietäten verordnet werden, dürfen nicht vor
8 Uhr früh gegeben und nicht über 8 Uhr abends offengehalten
werden. Ein Geschwulstleiden, in denen Lebensmittel, Strom-
polmittel oder Seignervarietäten mit anderen Mitteln in einem
gemeinsamen Saume verpackt werden, dürfen nach 4 Uhr nach-
mittags nur die Lebensmittel, die Strompolmittel und die
Seignervarietäten bestrahlt werden. Die Durensen dürfen nur
von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags offengehalten werden.
Eine Ausnahme bilden die Gurgeln bei offentlichen Feuer-
die Durensen bei Zugeschäften und bei Verordnungsunter-
nehmungen.

[illegible]

§ 4. Zur Beleuchtung ist eines Solatils dort nur eine Gasflamme oder eine Hochflamme. Ein zartes flackernde Gasflamme bezeichnet werden. Alle übrigen Gasflammen oberhalb Gasbrenner, ausgenommen die in tragbaren Lampen befindlichen, müssen festgeklammert oder entfernt werden. Ein Solatils mit beweglicher elektrischer Beleuchtung haben die Gasbrenner abmontiert zu werden.

§. 5. Im Bureau, versehen, besteht in allen Anordnungen, in denen mehr als eine Person beschäftigt ist, darf pro Arbeitsplatz höchstens eine Gaslampe oder eine elektrische Lampe von 60 Watt Strom gerechnet werden.

Im Bureaufleisch, Refektorien, Speisekellern, Kaffeehäusern, Konditoreien und Schreibkellern, ferner in

den Speiseräumen von Soldat, Personale und Ein-
schichtschaffern, in den Kaminen von Bedienung
und Gesellschaften, im Schlafraum von Obersten
Bourgeois, Soldates und an sonstigen Vergnügungs-
und Unterhaltungsorten darf noch je sechs im Soldaten-
schlafkammer Personen eine, nach je weiteren sechs Per-
sonen eine weitere Schlafkammer über höchstens 60 Mann
50 Quadratmeter Raum bürden zur allgemeinen Beleuch-
tung des Soldats pro 50 Quadratmeter weitere zwei Was-
serräume oder zwei elektrische Glühlampen von 60 Watt Be-
brauch gebrannt werden.

Der Stabkommandant. Bei Feuerungsanordnungen für
Speiseverköstigung kann auch mehrere Einschränkungen der Be-
leuchtung bei oben angegebenen Soldaten befristet.

Strand gebirgt werden.

Der Gedächtnißtag der Regierungsumwälzung ist
Stichtag für alle Verfügungen der Be-
hörden der oben angeführten Städte.

§ 6. Die obigen Beschränkungen beziehen sich nicht auf elektrische Verkehrsmittel, auf ärztliche Ordinationsräume sowie auf Verbraucher, die direkt oder indirekt ausschließlich durch Wasserkraft oder durch eigene Anlagen erzeugten Strom oder Erdgas verbrauchen.

§ 7. Öffentliche Bäder sind, mit Ausnahme der natürlichen Warmwasserheilbäder, Montag geschlossen zu halten.

§ 8. Die früher herausgegebenen Verordnungen bezüglich Sparanleihe mit Brennstoffmaterialien und Einschränkung des Verbrauches des elektrischen Stromes bleiben gültig, soweit sie mit obigen Verfügungen nicht in Widerspruch stehen.

§ 9. Wer den Verfügungen der gegenwärtigen Verordnung zuwiderhandelt oder sie ungeht, macht sich, soweit seine Handlung keiner schwereren Bestrafung unterfällt, der Uebertretung schuldig und ist, dem § 7 der Verordnung Nr. 4956/1917 M. E. gemäß, mit Haft bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen zu bestrafen. Gas- und elektrische Uhren können, falls Untersuchungsorgane die Uebertretung an Ort und Stelle feststellen, ausgeschaltet werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt am Tage ihres Erscheinens in Kraft.

Budapest, 3. Dezember 1918.

Eugen Vájszani m. p.,
Regierungskommissär für Kohlenversorgung.

Der Verordnung ist die nachfolgende Bemerkung angeschlossen:

Die hauptsächlichsten Verfügungen der in Angelegenheit des Sporens mit Heizmaterial sowie der Einschränkung des Benützung des Gases und des elektrischen Stromes aus gegebenen früheren Verordnungen sind die nachstehenden:

Die Benützung von Gasbrennertüpfelbrennern, ferner die für Innen- und Außenwirkung bestimmte Kellerebeleuchtung sowie die Beleuchtung von Namens- und Firmenleuchten ist untersagt. In Privathaushaltungen ist die gleichzeitige Beleuchtung und Heizung von bloß drei Zimmern, der Küche und des Dienstbotenimmers gestattet, die Nebenträume dürfen aber nur in dem notwendigsten Maße beleuchtet werden. Von den Räumen der Geschäftslöale, Gasthäuser und Theater dürfen nur jene beleuchtet und geheizt werden, die für den Betrieb unentbehrlich sind. In Hotels und Pensionen darf man nur die Zimmer heizen und beleuchten, die bewohnt sind. Gasheizöfen dürfen nur in Zokolitäten benützt werden, in denen sonstige Heizvorrichtungen fehlen. In einer Wohnung beziehungsweise in einem Geschäftslöale ist die gleichzeitige Benützung von mehr als einem Gasofen verboten. In Privathaushaltungen können die Gasbadeöfen sowie die Auto-

geister nur an Montagen benützt werden. Es ist verboten, das Gas in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags zu welchem Zweck immer zu benützen. Gas oder elektrischer Strom zu Haushaltungs-, Betriebs- oder Geschäftszwecken darf nicht mehr als bis zu 80 Prozent des im korrespondierenden Monate des Jahres 1917 verbrauchten Quantums oder Stromes konsumiert werden.

Aus Wien wird uns telegraphiert: Die Sparmaßnahmen für Gas und Elektrizität werden heute amtlich veröffentlicht. Sie gehen sehr weit: Sämtliche Vergnügungslöale, einschließlich Theater, Varietés und Kinos müssen vollständig geschlossen werden. Es wäre für sie ein täglicher Bedarf von drei Waggons Kohle notwendig, und an diesen mangelt es bereits.

Gleichzeitig mit der Sperre der Theater und der anderen Vergnügungslöale wird auch ein Räumungsschutz für die Dauer der Sperre für sämtliche Angestellten der Theater und Vergnügungslöale angeordnet.

Sämtliche Gast- und Kaffeehäuser müssen um 9 Uhr abends geschlossen sein, die Gaststäre, wie bereits früher angekündigt, um 8 Uhr. Diese Maßregeln treten morgen in Kraft.

Auch droht eine vollständige Einstellung des Betriebes der Elektrizitätswerke; seit sechs Wochen haben die Elektrizitätswerke überhaupt keine Kohlen mehr erhalten und, wenn die Sache so weiter geht, wird, wie der Direktor der städtischen Elektrizitätswerke mitteilt, vielleicht schon am 12. Dezember der Betrieb der Elektrizitätswerke eingestellt werden müssen.